

## O f f i z i e l l e r T e l e g r a p h .

L a y b a c h , S a m s t a g d e n 25 . A p r i l 1812 .

## A u s l a n d .

## M i t t ä g l i c h e s A m e r i k a .

Buenos-Ayres, den 25. November. Alle Nachrichten, die man leztlich vom Fluß de la Plata erhalten hatte, waren so widersprechend, daß es wirklich sehr schwer war, sich eine richtige Idee von der Lage der Dinge dieses Theils von Amerika zu machen. Wir haben jedoch einige von Buenos-Ayres aus, welchen man Glauben beymessen kann, indem sie so sicher sind, als wären sie offiziell; sie bestätigen die gänzliche Niederlage einer portugiesischen Division, die der General Artigas machte; dann die Unterwerfung eines Corps Patrioten an die Souverain-Obrigkeit, dessen Insurrektion durch die Truppen, welche der Junta treu geblieben sind, besänftigt wurde. Unsere Briefe bestätigen auch, daß die besten Truppen des Generals Sojomeche gänzlich aufgerieben wurden. Dieser General ist zu Chiriquia bloquirt, und sein Rückzug bei Lima wurde von einer zahlreichen Armee abgeschnitten. Die Truppen von Buenos-Ayres, welche sich mit den Einheimischen verbunden haben, hatten sich endlich für die Partei der Patrioten erklärt und nahmen dann mit Sturm nicht nur die Stadt Paz, sondern Cochabamba, Larisa und Tupiza fielen wieder in ihre Hände zurück.

## I n l a n d .

## F r a n k r e i c h .

M a r s e i l l e , d e n 28 . M ä r z .

Die ottomannische Golette, der heilige Michel genannt, der Capitain Spicula, ist von Amis den 14. dieses in der Eigenschaft eines Parlamentärs abgefandt worden. Er hatte an Bord Kriegsgefangene, welche von Malta zurückgeschickt wurden. Den 27. begegnete sie bei St. Tropez die englische Fregatte la Havanne, Capitain Cadogan; der heilige Michel pflanzte sogleich seine Parlamentärs-Flagge auf, und die Fregatte sicherte die seinige durch einen Kanonenschuß; hernach nähete sich die Golette der Havanne ungefähr einen halben Pistolenschuß weit, und nachdem der Capitain Spicula so antwortete, daß kein Zweifel mehr über die Beschaffenheit seiner Expedition übrig blieb, schickte er sich an, um seinen Weg fortzusetzen, aber der Capitain Cadogana ließ auf den heiligen Michael durch seine ganze Mousqueterie losfeuern. Dem Commandant dieser Golette wurde der linke Fuß abgeschossen, und ein Passagier, der Hr. Crest, Korfaren-Offizier, wurde schwer verwundet. Nach dem Gewehrfeuer ließ der Capitain Cadogana die Papiere des Parlamentärs hohlen, da er aber neuerdings gezwungen war, deren Richtigkeit anzuerkennen, ließ er den heiligen Michel los, und wir sahen ihn in diesem Hafen mit seinen Verwundeten einlaufen.

Wir wollen über diesen Vorfall uns jeder Bemerkung enthalten. Das Benehmen des englischen Kapitains Cadogana ist so geartet, daß jeder das Kleinliche und Erbärmliche einsieht.

P a r i s , d e n 18 . M ä r z .

Bericht des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Se. Majestät den Kaiser und Kaiserin.

S i r e !

Die Rechte der Neutralen sind feyerlich durch den Traktat von Utrecht festgesetzt worden, und somit das allgemeine Gesetz der Nationen geworden.

Dieses Gesetz wurde wörtlich in allen darauf folgenden Traktaten erneuert, und hat zu jenen Grundsätzen gebracht, die ich hier auseinander setzen werde.

Die Flagge deckt die Waare; jede feindliche Waare, die unter einer neutralen Flagge sich befindet, ist neutral, so wie jede neutrale Waare, die unter einer feindlichen Flagge ist, als feindlich angesehen wird.

Die einzigen Waaren, welche die Flagge nicht deckt, sind Contreband-Waaren, und die einzigen Contreband-Waaren sind die Waffen und die Kriegs-Munitionen.

Jede Untersuchung, welche ein bewaffnetes Schiff an einem neutralen Schiff macht, kann nur von einer kleinen Anzahl Mannschaft gemacht werden, in so ferne sich dieß Schiff von der Kanone in einiger Entfernung hält.

Jedes neutrale Schiff kann von einem feindlichen Hafen zum andern feindlichen Hafen Handel treiben, und auch von einem feindlichen Hafen zu einem neutralen.

Blos die Häfen, welche wirklich bloquirt sind, werden ausgenommen, und die wirklich bloquirtten Häfen sind jene, die belagert, in Erwartung stehen eingenommen zu werden, und in welchen ein Handels-Schiff nicht ohne Gefahr einlaufen kann.

Dies wären also die Verbindungen der Kriegführenden Mächte gegen die neutralen Mächte. Ders sind der einen und andern gegenseitige Rechte; dieß sind die Grundsätze, welche durch jene Traktate festgesetzt wurden, die die öffentlichen Rechte der Nationen ausmachen. Die unterstand sich England, an deren Stelle willkürliche und tyrannische Regierungen zu führen: jede geschehene Regierung mußte seine ungerechten Ansprüche zurückwerfen, wenn nicht die Ehre und das Interesse ihrer Völker darunter leiden sollte; es sah sich beständig gezwungen, in seinen Traktaten jene Grundsätze zu billigen, die es zerstören wollte; und gerade damals, wo der Friede von Amiens verletzt wurde, beruhete die Seesetzgebung noch auf ihren alten Grundlagen; durch aneinander gereichte Begebenheiten wurde die englische Marine zahlreicher, als die Macht aller andern Seemächte. England glaubte nun, daß der Augenblick gekommen sey, wo es, indem es nichts zu fürchten hatte, alles unternehmen durfte. Es faßte also den Entschluß, die Seefahrt aller Meere den nämlichen Gesetzen der Themse zu unterwerfen.

Im Jahre 1806 fieng die Vollziehung dieses Systems an und sein Zweck war, daß das allgemeine Gesetz der Nationen sich vor den Verfügungen des Raths und der Admiraltschaft von London beuge.

Die Erklärung vom 16. Mai vernichtete mit einem einzigen Worte die Rechte aller See-Staaten, und versagte den Handel ausgedehnten Küsten und ganzen Reichern; von jenem Augenblick an erkannte England auf dem Meere keine Neutralität mehr.

Die Artet's von 1807 legten jedem Schiffe die Verbindlichkeit auf, in einem englischen Hafen stille zu halten, seine Bestimmung mochte was immer für eine seyn, dann an England einen Tribut zahlen, und die Ladung den Tarifen seiner Douanen zu unterwerfen.

Mittelt der Erklärung von 1806 wurde alle Seefahrt den Neutralen untersagt; durch die Verordnungen von 1807 wurde ihnen aber die Erlaubnis, auf der See zu fahren, wieder ertheilt mit dem Bedingen, daß sie nur für den englischen Handel sich dieser Erlaubnis bedienen und für sein Interesse und Nutzen arbeiten.

Die englische Regierung entlarvte auf diese Art ihr Vorhaben; sie machte öffentlich ihre Herrschaft der Meere kund, betrachtete alle Völker als ihre Untergebenen und legte dem Continent die Unkosten des Kriegs auf, welchen sie gegen ihn führte.

Unerhörte Maßregeln reizten zur allgemeinen Empörung; alle Mächte; die noch das Gefühl der Unabhängigkeit und ihrer Rechte behielten, wurden tief gekränkt; aber in London wurde der englische National-Stolz auf den höchsten Grad von Überspannung gebracht; man zeigte da dem englischen Volk eine Zukunft, die an reichen und glänzenden Aussichten fruchtbar seyn sollte. Englands Handel und Industrie sollte von nun an allein und gebieterisch da stehen. Die Erzeugnisse der beyden Welten sollten ihren Häfen zuschießen, und der englischen Sees- und Handels-Souveränität die Huldigung ablegen, indem es ihr Gefälle entrichtet, um dann zu den andern Nationen überzugehen; ungeheure Kosten wurden den Waaren aufgelegt, die nicht englischen Ursprungs waren.

Ev. Maj. wurden mit einem Blick gewahr, das Ubel, welches den Continent bedrohte. Sie ergriffen gleich die schicklichsten Mittel und vernichteten mittelst ihren Dekreten die stolze ungerechte Unternehmen, das die Absicht hatte, die Unabhängigkeit aller Staaten und die Rechte den Völkern zu rauben. Das Dekret von Berlin antwortete auf die Erklärung von 1806 der Blocus der brittischen Inseln wurde dem eingebildeten Blocus von England entgegen gesetzt. Das Dekret von Mayland antwortete den Verfügungen von 1807; es erklärte nationlos jedes neutrale Schiff, welches sich der englischen Gesetzgebung unterwerfen würde, es sey, wenn es sich an einen englischen Hafen naht, oder wenn es an England einen Tribut leistet, und auf diese Art die Unabhängigkeit und Rechte seiner Flagge aufgibt. Alle Waaren, die von englischem Handel und Betriebsamkeit herkamen, wurden auf den brittischen Inseln bloquirt; das Continentsal-System verbannte sie vom festen Land.

Nie erreichte eine Handlung der Wiedervergeltung schnell und sicherer seinen Zweck. Berlin's und Mayland's Dekrete wanden gegen England die Waffen, welche es gegen den allgemeinen Handel richtete. Jene Quelle des Handels, welche es für so reichhaltig und ergiebig hielt, wurde eine Quelle des Elends für den englischen Handel; anstatt die auferlegten Tribute den Schatz bereichern sollten, trat vielmehr immer mehr und mehr der Miß-Credit ein, stürzte das Glück des Staats und machte Privat: unglücklich.

Sobald die Dekrete Ev. Maj. erschienen, sah der Continent seine Folgen vorher, wenn sie in ihre völlige Wirksamkeit treten sollten; aber trotz dem, daß ganz Europa gewohnt war, ihre Unternehmungen immer mit dem glücklichsten Ausgang gekrönt zu sehen, so hatte es doch diesmal Mühe, zu begreifen, durch welche Wunderwerke Sie Ihr Vorhaben ausführen würden, das doch so schnell vollbracht wurde. Ihre Maj. bewaffneten sich mit Ihrer ganzen Macht. Nichts konnte Sie von Ihrem Ziel abbringen. Holland, die Hansee-Städte, die Küsten, welche das Jonsdersee mit dem baltischen Meer vereinigen, mußten mit Frankreich sich verbinden und derselben Administration und Einrichtungen unterwerfen, eine baldige unausbleibliche Folge der Gesetzgebung der englischen Regierung; keine Berücksichtigung konnte das vorgesteckte Ziel in dem Geiße Ev. Maj. schwankend machen; das erste Interesse des Reichs mußte aufrecht gehalten werden. Sie weilten nicht lange, um die Vorteile dieses wichtigen Entschlusses zu pflücken. Seit fünfzehn Monaten, das heißt, seit der Versammlung des Senatus Consulto, ruheten die Dekrete J. Maj. auf England mit ihrem ganzen Gewichte. Britannica schmeichelte sich, mit seinem Handel die Welt zu überschwämmen; aber dieser Handel ist nichts als eine Agitation geworden, die man mittelst 20,000 Erlaub-

nisscheinen treibt, welche jährlich ausgefolgt werden; es wurde also gezwungen, dem Befehle der Nothwendigkeit zu gehorchen, und auf seine Verordnungen in Ansehung der Seefahrt, welche die Grundpfeiler seiner Macht sind, Verzicht zu leisten. England machte auf Alleinherrschaft der Meere Anspruch, und indessen ist nun seinen Schiffen die Seefahrt untersagt, und von allen Häfen des Continents zurückgestoßen. Es wollte seinen Schutz mit dem Tribut, den Europa ihm zahlte, bereichern, aber Europa wußte sich nicht nur allein diesen schimpflichen Ansprüchen zu entziehen, sondern entgieng auch dem Tribut, den es seiner Industrie bezahlte; seine Städte, wo sonst Fabriken waren, sind nun Einöden geworden; Armuth und Elend herrsch nun da, wo sonst ein immersteigender Wohlstand zu finden war, das Verschwinden der klingenden Münze und der absolute Mangel an Arbeit verbreitet allenthalben unter dem Volke die größten Besorgnisse. Dies sind für England die traurigen Folgen seiner unklugen Versuche, es erkennt nun und wird täglich mehr erkennen, daß es nur sein Heil finden kann, wenn es zur Gerechtigkeit und den Prinzipien des Völkerrechts zurück kömmt. Es soll nun einsehen, daß es an den Wohlthaten der Neutralität so lange nicht Theil nehmen kann, als es den Neutralen zulassen wird, von der Neutralität ihrer Flagge Nutzen zu ziehen; aber bis dorthin, und so lange die Verfügungen des brittischen Raths nicht widerrufen werden und die Grundzüge des Tractats von Utrecht nicht ihre vorige Wirksamkeit in Hinsicht der Neutralen erhalten, müssen die Dekrete Berlins und Maylands für alle Mächte, die ihre Flagge nationlos erklären lassen, bestehen die Häfen des Continents, dürfen weder den nationlosen Flaggen noch den englischen Waaren geöffnet werden.

Man muß offenherzig gesehen, um dieß große System gehörig zu erhalten, ist es nothwendig, daß Ev. Maj. alle mächtige Mittel anwenden, die Ihre Reichthümer zustehen, und bey Ihren Unterthanen jenen Beystand finden, den Sie nie vergebens forderten. Die ganze zu Gebote stehende Macht von Frankreich muß im Stande seyn, sich überall hin zu begeben, wo die englische Flagge und die andern nationlosen Flaggen, oder von einem englischen Kriegsschiff geleitet, zu landen versuchten. Eine besondere Macht, welche ausschließlich zur Bewachung Unserer ausgebehnten Küsten, Unserer See, Zughäuser und dreysachen Reihe von Festungen, die unsere Grenzen schützen, bestimmt ist, wird Ev. Maj. die Sicherheit des Gebiets, die ihrem Muth und Anhänglichkeit anvertraut ist, verbürgen. Die Tapfern, gewohnt unter der Anführung Ev. Maj. zu kämpfen und zu siegen, werden ihrer Bestimmung entsprechen. Die politischen Rechte und äußere Sicherheit des Reichs werden vertheidigt werden, selbst die Depots der Corps werden nicht mehr von der so nützlichen Bestimmung abwendig gemacht werden, indem, daß sie das Personelle und Materielle ihrer wirkenden Armeen erhalten; die Macht Ihrer Majestät wird auf diese Art beständig für den Feind sichtbar bleiben, und das französische Gebiet, unterstützt von einer bleibenden Einrichtung, welche das Staats-Interesse, die Staats-Klugheit und die Würde des Reichs rathet, wird sich in einer solchen Lage befinden, daß es mehr als je den Titel des Unverletzlichen und Heiligen verdienen wird.

Seit lange schon hat das gegenwärtige Gouvernement von England den ewigen Krieg kund gemacht. Welch ein schreckliches Vorhaben! der ungezügeltste Ehrgeiz selbst würde ein solches System mißbilligen; aber bis ist verbar es durch eine anmaßende und betrügerische Ruharedigkeit das Beständniß, dieß fürchterliche Vorhaben könnte doch ausgeführt werden, wenn Frankreich von seinen angenommenen Grundzügen nicht eine gewisse Dauer zu erwarten hätte, die für England vielleicht verderblicher als der Krieg sind.

Dr. Fr. ede, w. l. h. E. M. so weislich dem Feind gerathen

und angetragten haben, wird endlich Dero ruhmvolle Bemühungen krönen, sobald England mit Beharrlichkeit vom festen Land vertrieben wird, von allen Staaten, deren Unabhängigkeit es angetastet hatte, abgesondert bleiben muß, und dann zu den Grundsätzen, welche die Gesellschaft von Europa gründen, zurückkommen wird, indem es die Gesetze der Nationen anerkennt und die heiligen Rechte des Utrechter Traktats achtet wird.

Indessen muß das französische Volk bewaffnet bleiben; die Ehre befehlt es, das Staats-Interesse, die Rechte, die Unabhängigkeit der Völker, welche bey dieser großen Streit-sache mit verknüpft sind, und noch ein sicherer Orakelspruch, der oft aus dem Munde S. M. selbst kam, machen es zum gebietherischen und heiligen Gesetze.

**Illyrische Provinzen.**

**A b s c h r i f t**

des kaiserlichen Decrets, über die Salz und Tabak-Regie, welches den 14. März ergangen ist.

**A u s z u g**

der Entwürfe des Staats-Secretariats.

Im Palaste der Elisen den 14. März 1812

Napoleon, Kaiser der Franzosen, König von Italien, Beschützer des Rheinbundes, Vermittler des Schweizerbundes u. s. w.

Auf Verzicht unsers Finanzministers haben wir decretirt, und decretiren hier folgendes.

**1. T i t e l.**

Von der Verprohantirung, und Salz und Toback's-Verkauf in den illyrischen Provinzen.

1. Art. Die Regie, welche kraft abgeschlossenen Contrakts von Monat Jänner 1810, mit dem Hrn. Schram besteht, und nur den Tabakverkauf in den illyrischen Provinzen bedingt, wird vom 1. July 1812 an gerechnet, aufgehoben. Die Rechnungen des gegenwärtigen Regisseurs, so wie die Amtirung des Regierungskommissärs bey dieser Regie, müssen verifizirt und abgeschlossen werden.

2. Art. Der im Monath April abgeschlossene Contract mit dem Hrn. Adami-h, für Verprohantirung des Salzes in denselben Provinzen hört zum selben Zeitpunkt auf, seine Gültigkeit zu haben.

3. Art. Von ersten July 1812 an gerechnet, werden unsere illyrischen Provinzen auf Rechnung des Governements, mittelst einer neuen Regie mit Salz versehen werden, diese Regie wird aus Frankreich, wenigstens das Drittel der erforderlichen Quantität mehr, beziehen, als die inländischen Salzgruben erzeugen.

Das Drittel, welches auf 40000 Centner Markt Gewicht geschätzt wird, muß von der Salz und Tobak-Regie jenseits der Alpen, geliefert werden, und zwar den Centner um einen Preis, der so gering als möglich ist, der Transport geht von den Alpen nach Ponto Lago Oscuro, und von da nach Triest, die Transportkosten bis Triest fallen der Regie von Illyrien zur Last.

Die besagten 40000 Centner zahlen weder Mauthgebühr, noch irgend ein Gebühr für Transito, oder Schiffahrtsgebühr auf dem Po in unserm Königreich Italien.

4. Art. Derselbe Regie, ist von demselben Zeitpunkt an gerechnet, mit der Verprohantirung und Fabrizirung, und bloß des Tobakverkaufs in den illyrischen Provinzen beauftragt. Sie wird auch das Viertel, Blätter zu ihrem Bedarf aus Frankreich beziehen, indem die inländische Cultur nicht hinlänglich ist.

Diese Quantität wird auf 1500 Centner Markt Gewicht geschätzt, und ebenfalls von der Regie jenseits der Alpen geliefert, der Preis des Centners ist 76 Frank's, bis nach Ponto Lago Oscuro, von da bis nach Illyrien aber fallen die Transportkosten der illyrischen Regie zur Last. Die besagten

1500 Centner sind von jenen Gebühren zollfrey, die im 3. Artikel spezifizirt sind.

Die obbemeldten Quantitäten, müssen in Ponto Lago Oscuro den 1. May eintreffen.

Der General Director der Salz und Tabak-Regie jenseits der Alpen wird alle erforderlichen Maasregeln ergreifen, um die Vollziehung der zwey vorgehenden Artikel mit dem übrigen Bedarf seines Dienstes auszugleichen.

5. Art. Die Regie von Illyrien wird durch einen General-Director, der von uns ernannt werden wird, aus drey Administratoren, einen General-Secretär, einem Cassier, die alle unser Generalgouverneur auf Vorschlag des Generalintendanten der Finanzen ernennen wird, bestehen, der General-Intendant wird die übrigen auf Vorschlag des General-Directors ernennen.

6. Art. Der Generaldirector wird eine Befoldung von 12000 Franken jährlich haben, der Generalsecretär, die 3 Administratoren und der Cassier werden mit 6000 Franken jährlich besoldet.

7. Art. Die Mitglieder, welche die Regie ausmachen, wenn den noch außer ihrer Befoldung 5 pr. Cent genießen, wenn der reine Gewinn 3 Millionen Frank übersteigt, 10 pr. Cent sobald der reine Gewinn über 3 Millionen 600,000 Frank bis 4 Millionen kommt, dann 20 pr. Cent, wenn der reine Gewinn 4 Millionen übersteigt, oder zu was immer für einer Summe, der Gewinn gebracht werden kann.

8. Art. Der Hauptsig der Regie wird von Unserm General-Gouverneur auf Vorschlag des General-Intendanten angezeigt werden, die Regie wird indessen ihr Hauptmagazin an den Orten, wo sie gegenwärtig sich befinden, beibehalten.

9. Art. Die Summe, welche vermög dem vorgeschlagenen Plan Unseres General-Gouverneurs erfordert werden, um die Kosten der ersten Einrichtung, der Verprohantirung, der Reparaturen, und Anbau der Salzgruben zu bestreiten, müssen von den allgemeinen Einkünften der Illyrischen Provinzen vorgeschossen werden, und zwar nach den Ausweisen, welche die Regie hierüber verfassen wird; der General-Intendant der Finanzen wird dieselben abschließen; der General-Gouverneur wird sie vidiren, und Unser Finanz-Minister ist beauftragt, sie sodann zu approbiren.

(Die Fortsetzung folgt im nächsten Blatt.)

Im Namen Sr. Majestät des Kaisers der Franzosen, Königs von Italien, Beschützer des Rheinischen und Vermittlers des Schweizer-Bundes etc.

Die Liquidations-Commission, errichtet durch das Decret vom 15. April 1811, beschließt:

Laut einem kaiserlichen Dekrete vom 5. Jänner verfloffenen Jahrs, welches Anweisungen von 5 Millionen an die Staatsherrschastlichen Einkünfte festgesetzt, die den Eigenthümern einer Domestikal-Schuld zur Tilgung derselben werden gegeben werden, welche zu Folge der durch die Liquidations-Commission in Ordnung gebrachten Anweisung für richtig anerkennt, und diese letztern von Sr. Erz. dem Herrn General-Gouverneur visirt worden.

Beschließt weiters vermög besagter Anweisung, welche si auf die Summe von belausen, mit Einbegriff drey Grund- und erbpäphtlichen Rente einer zufälligen Einkunft von 100 Tausend Frank, nun bildend eine Summe von vier Millionen, verzinsbar pr. zwey ein halb Prozent in Gleichförmigkeit des ersten Artikels besagten Decrets dargestellt.

Beschließt laut ihrem Beschlusse vom 2. Febr. 1812.

Beschließt endlich laut dem kaiserlichen Dekrete vom 22. März leschünigen Monaths.

In Erwägung bringend, daß daran gelegen ist, den liquidirten Gläubigern die fertige Rückzahlung ihrer Schuldsforderungen zuzusichern; die Art der Veräußerung der Domainen-Rente, welche zur Bezahlung ihnen gegeben sind, zu ordnen,

und endlich den Zeitpunkt festzusehen, in welchem alle diese Wirkungen, die darauf Bezug haben, ihren Anfang nehmen werden.

Betrachtend zugleich, daß nicht minder Wichtigkeit vorhanden ist, in Bestimmung der nothwendigen Maßregeln, um die Rechte des Dritten zu sichern, welcher vielleicht auf den ursprünglichen Obligationen hypothekirt oder in Beschlag genommen seyn könnte.

Beschließt also, wie folgt:

Art. 1. Alle Gläubiger der Domestikal-Schuld, wovon die Rechte von der Liquidations-Commission anerkannt und liquidirt worden sind, und alle jene, welche zufolge eines Beschlusses vom 2. Februar ihre Obligationen hinterlegt haben, werden im 1. Tage vom künftigen Monate May d. c. der genannten Commission erscheinen können, um dort die Rückzahlungsanweisungen zu beziehen oder beziehen zu lassen, und die Erhebung davon in einem eigens formirten Register zu bezeichnen.

Art. 2. Die Rückzahlungs-Anweisungen werden sowohl den ersten Gläubigern als auch den zedirten Parteyen ausgeliefert werden, wenn sie sich in Person zeigen, auch ihren Bevollmächtigten, nur daß sie den Empfang ein hinterlegen, welcher ihnen zur Zeit der Abgabe ihrer Obligationen, die sie gemäß des schon vorhin genannten Beschlusses geleistet haben, in die Hände gegeben wurde.

Im Falle, daß die Gläubiger den gefassten Abgab-Empfangschein nicht in Person darreichen würden, oder außer Stand gesetzt wären, es zu thun, oder thun zu lassen, wird das Mandat nur einer Person übergeben werden, die mit Vollmacht versehen erscheinen wird, sey dann, daß sie durch einen Notar verfertigt, und mit Privat-Signatur bemerkt ist, nur daß sie gehörig einregistriert wird.

Art. 3. Versetzt nun mit dieser Rückzahlungsbeweisung werden sich die Gläubiger bey dem Schatzmeister melden, um dort gegen Auswechslung eine oder mehrere Anweisungen auf Domainen-Rente zu überkommen.

Art. 4. Da der Betrag der Rückzahlungs-Anweisung nicht in Gleichsummen kann abgethan werden, so wird der Gläubiger den sich ergebenden Unterschied in baarem Gelde dem Schatzmeister bezahlen.

Art. 5. Wenn das Rückzahlungs-Mandat sich verpfändet, oder in was immer für einem Beschlage sich befinden sollte, so ist Pflicht des Schatzmeisters, davon in der weiteren Anweisung, die er gegen Auswechslung abgeben wird, Meldung zu thun. Diese Gegenauffinde werden dann Tag zu Tag in einem dazu bestimmten Register eingetragen.

Art. 6. Die Anweisungen können auch durch die ersten Gläubiger an andere abgetreten werden, aber in diesem Falle wird der abtretende Theil gegen den Dritten für alle Hypotheken und die in den vorigen Anweisungen Meldung gemachten Beschlagnehmungen verbindlich seyn.

Art. 7. Die Anweisungen werden zur Beziehung der Grund- und erbpächlichen Rente gültig seyn, deren Eigenschaft gemäß dem in diesem gegenwärtigen Beschlusse für jede Disposition beigefügten Verzeichnisse, festgesetzten Verhältnisse, dem Inhaber mittels Übergabe, und durch die Domainen-Verwalter wird hinterlegt werden.

Art. 8. Die Verwalter werden ein Register für besagte Anweisungen halten, in der Art, als diese vorgelegt wurden.

Art. 9. Sie werden dann auch zum Vortheile jeder Partey nach und nach bey der ordentlichen Einregistrierung der Anweisungen, ohne daß unter, welcher immer einem Vorwande diese Festsetzung könnte verkehrt werden, den Übertrag in die Rent-Hauptsumme und den Betrag von jeder Anweisung auf 2 1/2 Prozent festgesetzt, vor sich nehmen.

Art. 10. Die Direktoren werden, soviel als es möglich ist, besorgt seyn, den Betrag der vorgelegten Anweisungen durch kleine Rentrechnungsposten, die zu diesem Zwecke vorbehalten seyn müssen, in die Ausgleichungssumme zu bringen.

Sollte sich aber der Fall ereignen, daß noch einiger Unterschied herrschen sollte, so wird alsogleich der Überrest davon in die Domainen-Kasse bezahlt, zur Verwahrung des Administrations-Direktors übergeben.

Art. 11. Die Übergabe nun wird am untersten Theile jedes namentlichen Rentschuldner-Ausweises, welche Rente zur gänzlichen Tilgung der Anweisungen verwendet sind, mit der Anzeige ihrer Bestimmung, ihrer Beschaffenheit und ihrer Lage eingeschrieben werden, dieser Ausweis dann wird von dem Landes-Intendanten visitirt werden.

Bei der Übergabe dann wird man sich nur der Einregistrierungs-Gebühr von einem Frank zu unterziehen haben.

Art. 12. Man wird dann auch in der Urkunde jede Wichtigkeit, Hypothek oder Beschlagnehmung anmerken, welche in der Anweisung künftigen in Anmerkung gebracht werden. Die Übergabe wird nicht stattfinden, als durch die Beobachtung obiger Bedingungen, oder zur Last der Hypotheken; die Rückzahlung oder Veräußerung der Rente wird nicht vor sich geben können, als mit Einwilligung der theilnehmenden Partey oder durch Anordnung der Justiz.

Aller Verkauf oder Veräußerungen, welche nicht unter diesen Bedingungen vor sich gegangen sind, werden den Schuldner auf keine Weise vom Gegen-Gläubiger befreien, immer vorbehalten, seine Schadenserholung, die er an den Verkäufer machen kann, wenn es der Fall sollte.

Art. 13. Alle Urkunden, Schriften, Auszüge vom Register und andere Aufklärungen, welche die Wirklichkeit und Erhebung der auf diese Weise zubereiteten Rente betreffen, werden durch die Domainen-Mitarbeiter oder andere Verwalter den Empfängern übergeben, welche darum am Ende des Dupplikats den Empfang der Übergabe berichtigen werden.

Art. 14. Die Rückstände der cedirten Rente, vom zweiten Semester laufenden Jahres zu bezahlen, werden zum Vortheile der handelnden Theile zugesichert,

Beschlossen in Laybach den 31. März 1812.

Der Präsident und die Mitglieder der Liquidations-Commission,

Gra Chabrol

De Chambaudoin, Balbe.

### Nachricht.

Da die Anzahl der Abonnenten noch nicht beträchtlich ist, und daher die Unkosten nicht gedeckt sind, so wird die Herausgabe des offiziellen italienischen Telegraphen bis auf den 1. Juny verschoben, jedoch könnte es früher geschehen, wenn die Anzahl der Abonnenten hinlänglich wäre.

Diejenigen, welche dieses Journal zu lesen wünschen, werden höflichst ersucht, ihr Verlangen der Localitäts-Behörde ihres Wohnortes, in den Kanzleyen der Herrn Subdelegirten oder dem Post-Direktor bekannt zu machen; man ersucht sie auch in einem kurzen Zeitraum der Post-Direktion den Betrag für 6 oder 3 Monate zu übermachen.

Ityrische Lotterie.

Nad von Laybach.

Ziehung am 24ten April.

43 - 20 - 81 - 73 - 22.

**Bekanntmachung.**

Zu Spittal, in Illirisch Kärnten, ist ein Haus, woben die Bäckerey und Wirtschaftsgerechtfame sich befinden, sammt einem bey 3 Joch weiten Grundstück, einer 3 Joch weiten Fr. wiese, 14 Joch Waldung, alles freyes Eigenthum, aus freyer Hand zu verlaufen.

Dieses Haus befindet sich an einem sehr guten Posto am Platz, feuerficher mit eisernen Thüren und Balken versehen, hat zu ebner Erde 3 Zimmer, 1 Brod- und Mischgewölb, 2 Speiß- und 1 Getreid-Gewölb, 2 Kucheln, eine kleine Kammer, einen Pferdestall und einen geräumigen Hof; im obern Stock 4 Zimmer, 2 Kucheln, 2 Kammern, 1 Speiß-Gewölb. Nebst diesem befindet sich bey diesem Haus noch rückwärts ein Nebenhaus, welches zu ebener Erde in 1 Zimmer, 1 Kammer, 1 Küche, 1 Keller, auch einem Garten, und im obern Stock in 2 Zimmerln, einem Saal und einer Kuchel bestehet; hinter diesem Haus ist der Magerhof, sammt Stallung für's Rindvieh, alles in gutem Bauzustand. Liebhaber können sich um die billigen Verkaufspreise bis Ende May d. J. bey Hrn. Joseph Ebner, Apotheker allda, erkundigen.

**Verkauf eines sehr großen Weinkellers, sammt Grundstücken, Wohn- und Wirtschaftsgebäuden, dann großen Weinfässern.**

Es ist zu Untersteiermark zu Zellnig eine Post von Marburg, an der Kärntner Hauptkommerzialpoststraße ein überaus prächtiger Weinkeller auf mehr als 400 Startin Wein in Halbfässern aus freyer Hand zu verkaufen; dazu gehört ein Wohngebäude mit 8 Zimmern, und Zugehörigen, dann Wirtschaftgebäude nebst Pferdestallung auf wenigstens 36 Pferde, ein hinlänglicher Garten, an Aeckern auf 12 Mochen Ausfaat, und an Wiesen und Baumgarten zur fäglichen Erhaltung von zwey Stück Hornvieh. Die vortheilhafte Lage dieser Realitat biethet die Gelegenheit zu einem der vorzuglichsten Gisthausern, und zu großen Spekulationen dar, woben auch schon bisher ein großer Weinhandel betrieben worden ist. Der ober dem obbesagten Weinkeller angelegte große Getreidkasten auf mehr als 20,000 Mochen Getreide dient dazu, um einen Getreidhandel in betrachtlicher Menge mit auferordentlichen Vorthail, nach ganz Ober- und Unter-Karnten einzuleiten, da ohnehin alles Getreide, so aus Ungarn und uber Marburg zum Behuf fur ganz Karnten dahin verfuhrt wird, auf dieser Strae vor diesem Hause passiren mu. Auch werden die großen Weinfasser, und zwar: zwei Stuck, jedes zu 200, zwei detto jedes zu 81 1/2 und drei detto jedes zu 65 osterreichische Eimer haltend, welche im obgedachten Keller befindlich, sehr gut cultivirt, und in eisernen Gebinden sind, zum Verkaufe aus freier Hand freilgebothen. Bei dem Unterzeichneten sind die naheren Auskunfte, die Verkaufs- und Zahlungsbedingnisse einzusehen. Die namliche Auskunft erhalt man auch selbst bey dem Hrn. Anton von Maas, Eigenthumer dieser Realitaten zu Zellnig woselbst auch alles in Augenschein genommen, und die weitere Unterhandlung geflogen werden kann. Diese Verkaufs-Freilbiethung dauert nur bis 15. May gegenwartigen Jahres da nach Verflieung dieses Termins der Eigenthumer andere Disposition mit dieser Realitat treffen wird, wenn bis dahin der Verkauf nicht Statt haben sollte.

Laybach, den 1. April 1812.

Die Liebhaber haben sich an den Hrn. Joh. Nep. Graff, burgl. Goldarbeiter hinter der Mauer No. 251 zu verwenden.

**Edikt.**

Von dem Civil Tribunal der ersten Instanz in Laybach wird hiemit bekannt gemacht: Es habe Frau Maria Theresia Moser verhehlichte Machtiger, und Frau Johanna Moser verhehlichte Wehapp, als Simon und Konstanzia Moserische Erben die uber ihre bei dem vorbestandenen Magistrate dieser Hauptstadt wider Hrn. Bernard Urschitsch als Universal-Erben des verstorbenen Anton und der Josepha Urschitsch in eigenem Namen, und als Vormund seiner Schwester Nepomuzena, dann die Frau Franziska, verhehlichte Bruf als Miterben anhangig gemachte Klage wegen Bezahlung

1. der vermog Schuld-Obligation vom 12. April 1793 schuldigen 2000 fl., dann der hievon gebuhrenden 4 pr. Centigen Interessen seit 24. Marz Tausend acht hundert und neun.

2. Der vermog Ehevertrag vom 31. Dezember tausend acht hundert zwei, und Testaments von 12. Marz 1809 gebuhrenden Gegenverschreibung pr. 500 fl. nach dem Kurse des eben erwahnten Ehevertrags, dann der 4 pr. Centigen Zinsen seit 24. Marz 1809.

3. Des Quartiergeldes der seeligen Frau Mutter seit 24. Marz 1809 bis siebenten Juny 1810, als ihrem Sterbtag pr. jahrlichen Dreißig Gulden, nach dem Kurse des Monast Dezember tausend achthundert zwei und der 4 pr. Centigen Zinsen a Dato der Klage.

4. eines legirten Geschenkes von funf und zwanzig Gulden nach dem Kurse des Monats Marz tausend acht hundert, sammt 4 pr. Cent Interessen seit 24. Marz tausend acht hundert und zehn von dem reduzirten Betrage, und

5. Der dem Erblasser zu verschiedenen Zeiten baar dargeliehenen vierhundert sieben und achtzig Gulden nach dem Kurse des Monats Marz 1809, sammt 4 pr. Cent. Zinsen seit 24. Marz 1809, von dem reduzirten Betrage, auf den dreißigsten November v., und 11. Janner d. J. ausgeschriebenen gewesenen Tagsatzung reasumirt, und seye solche auf den sechsten May l. J. vor diesem Tribunale angeordnet worden.

Da nun noch der vorbestandene Magistrat, dem der Aufenthaltsort der Beklagten unbekannt war, so wie solcher noch der Zeit unbekannt ist, und da sie vielleicht aus den Illirischen Provinzen abwesend sind, zu ihrer Vertretung und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvokaten Hrn. Dr. Michael Stermole, mit welchem die angebrachte Rechtsache der Ordnung nach ausgefuhrt und entschieden werden wird, bestellt hat, werden Herr Bernhard Urschitsch in eigenem Namen, und als Vormund seiner Schwester Nepomuzena, dann Frau Franziska Urschitsch verhehlichte Bruf dessen durch gegenwartiges Edikt zu dem Ende erinnert, damit sie zu der auf den 6. May dieses Jahres neuerlich angeordneten Tagsatzung selbst Morgens um 11 Uhr erscheinen, oder in der Zwischenzeit dem aufgestellten Herrn Vertreter die nothigen Behelfe zu geben, oder sich selbst einen Rechtsfreund bestellen, und solchen diesem Gerichte nachmahst zu machen, und uberhaupt in die rechtlich ordnungsmaigen Wege einzuschreiten wissen mogen, die sie zu ihrer Vertheidigung dienlich erachten, weil sie sich sonst die aus ihrer Verabsaumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werden.

Anton Senker m. p.

Joh. Bap. Pollagh m. p.